



Landesfeuerwehrverband
Rheinland-Pfalz

Richtlinie für die Alterskameradschaft in den Feuerwehren

Einleitung

Ein langgedienter Feuerwehrangehöriger möchte auch nach der aktiven Dienstzeit seiner Feuerwehr verbunden bleiben. Dies geschieht am Besten in einer Alterskameradschaft. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz regt daher an, bei allen Feuerwehren Alterskameradschaften zu bilden und zu betreuen.

Ziel und Zweck einer Alterskameradschaft ist die Kontaktpflege mit den Aktiven, die Erfahrungen und das Wissen der ehemals Aktiven nutzbar machen, Pflege der Kameradschaft und Dank für die geleisteten Dienste. Eine Finanzierung durch die Aktiven sollte nicht erwartet werden.

Mit dieser Richtlinie will der LFV die Bildung und Führung einer Alterskameradschaft unterstützen. Als geschlechtsneutrale Bezeichnung hat der LFV die Bezeichnung „Alterskameradschaft“ gewählt.

1. Rechtsgrundlagen

Der Freiwillige Feuerwehrdienst endet mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. auf Antrag mit dem 60. Lj, bei Feststellung der Dienstunfähigkeit auch früher (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG¹). Bei der Berufsfeuerwehr endet der Dienst mit dem 60. Lj. (§ 216 LBG²).

„Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.“ (§ 2 Abs. 4 FwVO³) Ob von dieser Kannvorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt eine freie Entscheidung von Mann/Frau und der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Richtlinien des Landes für die Alterskameradschaften gibt es nicht, auch nicht für die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten. Deshalb sollten Gemeinde und Wehrleitung mit eingebunden werden, die diese Alterskameradschaft in der jeweiligen Ortsgemeinde erlauben. Die Bildung einer Alterskameradschaft oder der Zusammenschluss innerhalb der Verbandsgemeinde kann in Erwägung gezogen werden

2. Mitgliedschaft in der Alterskameradschaft

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Aktive können in eine Alterskameradschaft übernommen werden. Über Aufnahme und Bildung einer Alterskameradschaft entscheidet die Wehrführung. Entsprechend dem Ziel und Zweck der Alterskameradschaft, sollten für die Aufnahme folgende Grundsätze gelten:

- ❖ Aktiver Dienst bis zur Altersgrenze
- ❖ Ausnahmen bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit durch:
 - Feuerwehrdienstunfall
 - Krankheit nach 25 Jahren Einsatzdienst oder 57. Lebensjahr.

Der Austritt aus der Alterskameradschaft kann jederzeit erfolgen.

Förderlich ist die Benennung eines Sprechers der Alterskameradschaft, der organisiert und auch in den Vorstand der Wehr berufen wird.



3. Mögliche Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten - soweit körperlich geeignet - ist zu unterscheiden:

a) mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. Beauftragung durch die Wehrführung (wichtig für den Versicherungsschutz) z. B.

- Gerätewartung
- Ausbildung
- sonstige Tätigkeiten
z. B. Unterstützung bei der Jugend- bzw. Bambini-Feuerwehr, Jubiläen, Tage der offenen Tür, VG-Feuerwehrtage
- Hilfe bei Einsätzen – nur eingeschränkt z.B. bei Personalmangel -.

b) ohne Zustimmung des Trägers

- Gesellige Veranstaltungen
z. B, Wanderungen, Ausflüge, Bunter Nachmittag der Alterskameraden des KFV usw.
- Mitarbeit beim Feuerwehr-Förderverein z. B. im Vorstand oder bei Veranstaltungen.

c) gemischte Veranstaltungen

Wenn neben geselligen Aufgaben auch Feuerwehraufgaben wahrgenommen werden, muss der Feuerwehranteil wesentlich sein, mindestens 30 %, z.B. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit mit anschließendem geselligen Beisammensein. (Aussage des ISIM v. 14.9.1994), Versammlungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen u. ä.

Weitere Beispiele:

Veranstaltungen unterstützen und teilnehmen

Teilnahme an Versammlungen der Wehr, des Fördervereins und der Feuerwehrverbände

Wertungsrichter bei Schlussübungen

Werbeaktionen für den Feuerwehr-Förderverein

Senioren, Behinderte oder Hauseigentümer über vorbeugenden Brandschutz informieren

Pflege und Vorführung historischer Geräte

Betreuung der Kinder von Aktiven während Einsatz und Übungen

Durchführung der Brandschutzerziehung in KITAS, Schulen und bei den Senioren

Mitarbeit bei den Feuerwehrverbänden

Wandern, Ausflüge, regelmäßige Treffen usw.

4. Versicherungsschutz

Bei den Alterskameradschaften kommen in erster Linie die Versicherungen des LfV und die persönlichen in Frage, da es sich in der Hauptsache nicht um Dienst im Sinne des LBKG handelt.

a.) Versicherungen des LFV RLP⁴

Die Versicherungen des LFV kommen zum Tragen, soweit die gesetzlichen bzw. privaten Versicherungen nicht greifen und zwar für:

- Unfall
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Kasko.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband.
- Meldung aller Alterskameraden mit der Mitglie­der­mel­dung.
- Jährliche Veränderungsmeldungen.
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Einzelheiten können auf den einschlägigen Internetseiten des LFV RLP nachgelesen werden. Fast alle Kreis- und Stadt-Feuerwehrverbände berechnen den vom LFV eingeführten stark ermäßigten Beitrag, siehe: www.lfv-rlp.de/Referate/Soziales-Versicherung...

b.) Private Versicherungen

Alle Versicherungen, die ein Alterskamerad bzw. -Kameradin abgeschlossen hat oder denen er/sie ange­hört z. B.

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sterbeversicherung usw.

sind bei den nicht dienstlichen Schadensereignissen zunächst in Anspruch zu nehmen. Leisten Haft­pflicht- und Rechtsschutzversicherung nicht, ist die Schadensanzeige unverzüglich an den LFV RLP zu erstatten.

Hinweis:

Unfall-, Tagegeld- und Sterbeversicherungen können nebeneinander zum Tragen kommen. Die anderen Versicherungen schließen sich in der Regel gegenseitig aus.

c.) Gesetzliche Versicherungen

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung der Kommune.

Wenn die Tätigkeit dem gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr dient, also feuerwehrtypische Aufgaben wahrgenommen werden, - s. Ziff. 3 a) und 3 c) – ist der gesetzl. Unfallversicherungsschutz gegeben. Da­runter fallen dann auch Wegeunfälle.

Die UK RLP⁵ fasst dies in folgendem Satz zusammen:

„Die Alterskameraden sind bei allen Tätigkeiten versichert, die sie wie die aktiven Feuerwehrleute durchführen. Nicht versichert ist die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.“

Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Altersgrenze.

Bei einem Dienstunfall ist die „UK RLP“ anzugeben, unter keinen Umständen die eigene Krankenkasse.

d.) Haftpflichtversicherung

Bei den dienstlichen Tätigkeiten verursachten Schäden sind bei der Gemeindeverwaltung für deren Haftpflichtversicherung zu melden. Dies gilt sowohl für Schäden gegenüber Dritten wie an eigenen Sachen.

5. Verhalten in der Alterskameradschaft

Tragen der Uniform

Das Tragen der Uniform bedarf generell der Genehmigung des Bürgermeisters, stellvertretend des Wehrleiters und der jeweiligen Anordnung des Wehrführers. Vom Gesetzgeber kann Zustimmung unterstellt werden, da für die ausgeschiedenen Kameraden die Dienstgrade ohne Funktionsabzeichen festgesetzt sind⁶. Für die Uniformen gelten die Vorschriften des Landes RLP; für Orden- und Ehrenzeichen deren Verleihungsordnungen. Die hierzu ergangenen Richtlinien des LFV RLP sind hierbei hilfreich.

Alterskameradschaften halten die Feuerwehruniform in Ehren. Mit einem würdigen Auftritt repräsentieren sie ihre Feuerwehr und sind Vorbild für die nachfolgende Generation.

Weisungen der Wehrführung

Die Alterskameradschaft ist eine Abteilung ihrer Feuerwehr wie Jugendfeuerwehr und Spielmannszug und damit an die Weisungen der Wehrführung und Wehrleitung gebunden, trotz freiwilliger Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen. Von daher ist es sinnvoll, für die Alterskameradschaft einen Gruppenleiter zu benennen.

Rat und Hilfe

Die Mitglieder der Alterskameradschaften haben eine langjährige Erfahrung. Diese sollten sie auf Wunsch einbringen und bei nachteiligen Entwicklungen mahnen ohne zu belehren.

Bei der Durchsetzung der Interessen sollten sie die Wehr örtlich wie auch überörtlich aktiv unterstützt werden.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen steht es jeder Wehr gut an, ihre Kameraden/-innen zur letzten Ruhe zu begleiten und auch Abordnungen zur Nachbarwehr zu entsenden, und dabei Uniform zu tragen. Da die Aktiven durch ihren Beruf oft verhindert sind, können die Alterskameradschaften hier besonders aktiv sein. Dabei sollten die Wehren in geschlossenen Formationen auftreten.

Pflege der Tradition

Viele Feuerwehren bestehen schon seit dem 19. Jh. Alterskameradschaften sollten sich daher für die Pflege der Tradition und die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes sowohl innerhalb der Feuerwehr wie auch in der Öffentlichkeit einsetzen und dabei nicht beirren lassen.

6. Wunsch

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz wünscht allen Mitgliedern der Alterskameradschaften ein frohes Miteinander im Kreise ihrer Feuerwehrekameraden/-innen.

Koblenz im April 2013

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz



Frank Hachemer
Präsident

¹ LBKG: Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2.11.1981 (GVBl. S. 247) in Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. S. 113)
<http://landesrecht.rlp.de/...>

² LBG: Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).

³ FwVO: Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch VO vom 16.05.2012 (GVBl. S. 192).

⁴ LFV RLP: Landesfeuerwehrverband RLP in Koblenz, Lindenallee 41-43; www.lfv-rlp.de.

⁵ UK RLP: Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, <http://www.ukrlp.de>.

⁶ Dienstgrad- und Funktionsabzeichen: Erlass des ISIM RLP vom 06.03.2009, Az.: 30 033-4:351; Fundstelle:
<http://www.lfv-rlp.de/hp/fachreferate/fortbildung/dienstgrade.htm>